

GESCHÄFTSNUMMER:

1 AnwG 45/12

28.03.2013

## BESCHLUSS

In dem anwaltsgerichtlichen Antragsverfahren gem. § 74 a BRAO des

Rechtsanwalts [REDACTED]  
kanzleiassig: [REDACTED]

hat die 1. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin mit Rechtsanwältin Elze als Vorsitzender und den Rechtsanwälten Rothkegel und Dr. Görg als Beisitzer beschlossen:

1. Der Antrag des Rechtsanwalts auf gerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.
2. Rechtsanwalt [REDACTED] hat die Kosten bzw. Auslagen des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 74a, 195, 197, 197a BRAO.

### Gründe:

1.  
Die Rechtsanwaltskammer Berlin erteilte dem Rechtsanwalt [REDACTED] am 14. März 2012 eine Rüge wegen Verstoßes gegen § 12 I BerufsO. Den hiergegen rechtzeitig eingelegten Einspruch des Rechtsanwalts vom 29. März 2012 wies die Rechtsanwaltskammer mit Beschluss vom 12. September 2012, zugestellt am 22. September 2012, zurück.

Hiergegen beantragte Rechtsanwalt [REDACTED] mit Schriftsatz vom 27. September 2012 und mithin rechtzeitig gerichtliche Entscheidung mit mündlicher Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung fand am 18. März 2013 statt.

2.

Der angegriffenen Rüge liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Antragsteller vertrat seinen Mandanten in einem Regressverfahren gegen einen ehemaligen Notar, den hiesigen Beschwerdeführer. Das Regressverfahren wurde durch Vergleich beendet und es ging im Kostenfestsetzungsverfahren darum, ob der Beschwerdeführer vorsteuerabzugsberechtigt sei oder nicht.

Der Beschwerdeführer erklärte im Kostenfestsetzungsverfahren, er sei nicht vorsteuerabzugsberechtigt, der Antragsteller war gegenteiliger Auffassung.

Das Landgericht Berlin erklärte, es prüfe diese Frage nicht inhaltlich, es verlasse sich, man müsse dies auch so tun, auf die Äußerung des Beschwerdeführers, so dass ein Kostenfestsetzungsbeschluss dahingehend erging, dass der Beschwerdeführer nicht vorsteuerabzugsberechtigt sei.

Nachdem dieses Verfahren abgeschlossen war, wandte sich der Antragsteller unmittelbar an den Beschwerdeführer, der ebenfalls anwaltlich vertreten war, und bat darum, dass dieser ihm eine Abtretungserklärung unterzeichne, in der er den Vorsteuererstattungsanspruch an den Mandanten des Antragstellers abtrete, da der Beschwerdeführer tatsächlich doch vorsteuerabzugsberechtigt gewesen sei.

Hierin sah der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen § 12 I BerufsO, da er anwaltlich vertreten gewesen sei und es sich hier um dieselbe Sache handle.

Die Anwaltskammer schloss sich dieser Auffassung an und erteilte Rechtsanwalt [REDACTED] eine Rüge, da er unter Umgehung des gegnerischen Rechtsanwaltes die Abtretung und damit eine einseitige Willenserklärung vom Beschwerdeführer verlangt habe, was eine Verletzung des Schutzbereiches des § 12 I BerufsO darstelle.

Rechtsanwalt [REDACTED] legte hiergegen Einspruch ein und begründete diesen damit, dass eine materiell-rechtliche Entscheidung durch das Kammergericht gerade nicht getroffen worden sei, das Kostenfestsetzungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sei und es sich somit um eine neue Angelegenheit handle.

Aber selbst wenn es sich um dieselbe Angelegenheit gehandelt hätte, so sei er, Rechtsanwalt [REDACTED] doch zumindest der Überzeugung gewesen, es habe sich um eine andere Angelegenheit gehandelt und diese Rechtsauffassung sei auch vertretbar, weshalb es ihm zumindest am Vorsatz gefehlt habe, um ihm einen Vorwurf aus seinem Verhalten machen zu können.

Die Anwaltskammer wies den Einspruch mit Bescheid vom 12. September 2012 zurück und führte aus, dass es sich vorliegend sehr wohl um dieselbe Sache gehandelt habe. Maßgeblich für diesen Begriff sei der sachlich-rechtliche Inhalt des anvertrauten Interesses, also das anvertraute materielle Rechtsverhältnis, das bei natürlicher Betrachtungsweise auf ein innerlich zusammengehöriges Lebensverhältnis zurückzuführen sei.

Dies sei vorliegend der Fall.

Beide Streitigkeiten hätten die Frage der Vorsteuerabzugsmöglichkeit des Beschwerdeführers nebst den sich aus einer etwaigen Vorsteuerabzugsfähigkeit ergebenden Konsequenzen zum Gegenstand.

Der Beschwerdeführer als ehemaliger Notar falle auch in den Schutzbereich des § 12 BerufsO. Das Umgehungsverbot untersage grundsätzlich jegliche Missachtung des Rechts auf anwaltliche Vertretung und Beratung unabhängig davon, wer dieses Recht in Anspruch nehme.

Hiergegen wandte sich Rechtsanwalt [REDACTED] mit Schriftsatz vom 27.09.2012 und beantragte gerichtliche Entscheidung mit mündlicher Verhandlung.

In der mündlichen Verhandlung nahm Rechtsanwalt [REDACTED] im Wesentlichen Bezug auf seine Schriftsätze und führte noch einmal aus, dass er der festen Überzeugung gewesen sei, es habe sich um eine neue Sache gehandelt und er habe sich daher bewusst an den Beschwerdeführer selbst gewandt.

Er ist der Auffassung, die <sup>Rechtsanwalts-</sup>Kammer liege völlig neben der Sache, wenn sie ihm eine Rüge erteile. Er vermute eher gekränkte Eitelkeit des Beschwerdeführers.

Das Landgericht habe im Kostenausgleichsverfahren erklärt, es habe inhaltlich nicht über die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung zu befinden.

Hierüber habe es durchaus Meinungsverschiedenheiten gegeben und diese Meinungsverschiedenheiten waren auch Gegenstand der Auseinandersetzung im Kostenfestsetzungsverfahren. Einen Verstoß gegen § 12 I BerufsO stellte Rechtsanwalt [REDACTED] entschieden in Abrede.

3.

Die Kammer schließt sich der Rechtsauffassung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer an. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war daher zurückzuweisen.

Sowohl im Kostenfestsetzungsverfahren, als auch in dem anschließenden Begehren, ei-

ne Abtretungserklärung zu erlangen, in welcher der Beschwerdeführer seinen Vorsteuer-rückerstattungsanspruch an den Mandanten des Antragstellers abtrete, behandeln dieselbe Sache. In beiden Fällen geht es um die Vorsteuer und deren Abzugsfähigkeit.

Maßgeblich ist, wie die Anwaltskammer zutreffend ausführt, das anvertraute materielle Rechtsverhältnis und es handelt sich auch dann um dieselbe Sache, wenn dieses Rechtsverhältnis in mehrere Einzelaspekte aufgeteilt und gesondert behandelt und entschieden wird.

Nicht die Sache ist neu, lediglich die Einleitung eines weiteren Verfahrens ist neu. In beiden Fällen aber handelt es sich um einen einheitlichen materiellen Lebenssachverhalt.

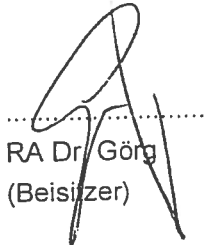
Rechtsanwalt [REDACTED] hätte daher zumindest abklären müssen, ob der Beschwerdeführer noch weiterhin anwaltlich vertreten ist und seine Bemerkung, er sei überzeugt gewesen, es habe sich um eine neue Sache gehandelt, macht zumindest deutlich, dass er sich zu dieser Frage Gedanken gemacht hat, weshalb sein Argument, zumindest subjektiv könne man ihm keinen Vorwurf machen, unzutreffend ist. Es wäre ihm sicher ein Leichtes gewesen, den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers einzuschalten.

Die dem Rügebescheid zu Grunde gelegte berufsrechtliche Verfehlung liegt somit tatsächlich vor, so dass der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen ist.

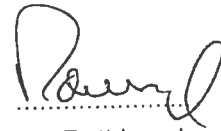
Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 195, 197 a I und 197 I 1 BRAO.



RAin Elze  
(Vorsitzende)



RA Dr. Görg  
(Beisitzer)



RA Rothkegel  
(Beisitzer)



Beglaubigt  
Berlin, den 19.4.2013  
Die/Der Vorsitzende

